

II-1147 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

13.3.1968

571/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Z i n g l e r , P a y , M o s e r und Genossen  
an die Bundesregierung,  
betreffend Verdacht einer Gesetzesverletzung durch die Bundesregierung.

-.--.-

Die Verordnung der Bundesregierung vom 30. Jänner 1968 über Änderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte Bruck an der Mur, Stainz, Deutschlandsberg, Eibiswald, Feldbach, Fehring, Kirchbach in Steiermark, Fürstenfeld, Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz, Friedberg, Hartberg, Pöllau, Leibnitz, Wildon, Irdning, Murau, Oberwölz, Mureck, Voitsberg, Gleisdorf und Weiz ist unter der Nr. 63 in dem am 20. Feber 1968 ausgegebenen 18. Stück des Bundesgesetzblattes verlautbart worden. Sie ist nach ihrem § 22 mit 1. Jänner 1968, sohin rückwirkend, in Kraft getreten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. die Erkenntnisse Slg. Nr. 167, 312, 2966) ist die Erlassung einer unselbständigen Verordnung mit rückwirkender Kraft nur unter der Voraussetzung zulässig, daß eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung hiezu vorliegt. Dasselbe muß aber auch im Falle der Erlassung einer Verordnung gelten, die sich unmittelbar auf eine Verfassungsvorschrift stützt. Da die verfassungsrechtliche Grundlage der von der Bundesregierung erlassenen Verordnung, nämlich § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, eine Ermächtigung zur Erlassung einer rückwirkenden Verordnung nicht enthält, hat die Bundesregierung sohin gegen die zitierte Verfassungsbestimmung verstossen.

Diese Gesetzesverletzung kann nicht etwa damit entschuldigt werden, daß die Verordnung gleichzeitig mit dem am 1. Jänner 1968 in Kraft getretenen steiermärkischen Landesgesetz vom 18. Dezember 1967, LGBl. Nr. 138, über Gebietsänderungen von Gemeinden wirksam werden sollte. Denn dieses Landesgesetz, das infolge der in ihm verfügten Gebietsänderungen von Gemeinden die gleichzeitige Änderung von Bezirksgerichtssprengeln erforderlich macht, bedurfte gemäß der vorhin zitierten Gesetzesstelle der Zustimmung der Bundesregierung. Die Bundesregierung hätte es daher in der Hand gehabt, für ein gleichzeitiges Inkrafttreten der beiden einander bedingenden Rechtsvorschriften in der Weise Sorge zu tragen, daß eine rückwirkende Erlassung der Verordnung vermieden wird.

571/J

- 2 -

Die unterfertigten Abgeordneten machen mit Nachdruck darauf aufmerksam, daß das Vorgehen der Bundesregierung sich nicht etwa als eine Gesetzesverletzung ohne praktische Bedeutung darstellt. Durch die in der Verordnung rückwirkend verfügte Änderung der Gerichtssprengel wird nämlich in geradezu widersinniger Weise in Einzelfällen den Bezirksgerichten nachträglich ihre ursprünglich rechtmässig begründete Zuständigkeit entzogen, gleichviel ob ab 1. Jänner 1968 angefallene Rechtssachen bereits rechtskräftig entschieden worden oder noch anhängig sind (wobei wohl anzunehmen ist, daß die Bestimmung des § 29 JN. nicht Anwendung findet). Es treten somit Folgen ein, deren praktische Auswirkungen nicht ohne weiteres überblickbar sind. Die unterfertigten Abgeordneten bezweifeln ernsthaft, daß die Bundesregierung Überlegungen über diese Folgen ihres Vorgehens angestellt hat.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen sohin die

A n f r a g e n :

- 1) In welcher Sitzung des Ministerrates hat die Bundesregierung die Zustimmung zur Kundmachung des betreffenden Landesgesetzes erteilt?
- 2) In welcher Weise hat die Bundesregierung hiebei auf die Möglichkeit Bedacht genommen, die Verordnung über die Änderung der Bezirksgerichtssprengel rechtzeitig zu erlassen?
- 3) Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Anordnung über das rückwirkende Inkrafttreten der Verordnung?
- 4) Hat die Bundesregierung in Anbetracht der rückwirkenden Erlassung der Verordnung auf die Folgen dieses Vorgehens Bedacht genommen?
- 5) Welches Mitglied der Bundesregierung hat die Erlassung der Verordnung beantragt?

-.--.-.-